

## Teilnahmebedingungen

für die Lotterie **GENAU**

vom 14. Juni 2018

**Gültig für die Ziehung ab 20. Juli 2018**

### PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird GENAU zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### I. ALLGEMEINES

#### § 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist gem. § 6 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter von GENAU. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die technische Durchführung von GENAU ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

#### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von GENAU sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Sonderbedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle, mittels bzw. mit der Erklärung, mittels QuickTipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels XXL-Chance oder mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit der gespeicherten Postleitzahl, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann (§ 8).
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.
- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

#### § 3 Teilnahme, Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand

- (1) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum).
- (3) In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.
- (4) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen
- (5) bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren Abo.
- (6) Gegenstand (Spielformel) von GENAU ist ein Los, das eine 5-stellige systemseitig vergebene Identifikationsnummer (im folgenden Los-ID) im Zahlenbereich von 00000 bis 99999 beinhaltet sowie einen von 26 hessischen Landkreisen bzw. hessischen kreisfreien Städten. Dieser/diese wird aus der Postleitzahl ermittelt, die entweder
  - vom Spielteilnehmer angegeben wird,
  - per Quick-Tipp,
  - mittels Quittungsrücklesung,
  - mittels XXL-Chance oder
  - per TeamTipp generiert wird oder
  - per ChipTipp hinterlegt ist oder
  - aus dem Kundendatensatz (Wohnanschrift) der Kundenkarte stammt.
- (7) Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

#### § 4 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessens bleiben hiervon unberührt.

## II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an GENAU teilnehmen, in dem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

### § 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Hessen im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels XXL-Chance, mittels TeamTipp oder mittels ChipTipp möglich. Sofern eine hessische Postleitzahl mehreren hessischen Landkreisen und/oder hessischen kreisfreien Städten zugeordnet werden kann, muss der Spielteilnehmer den hessischen Landkreis oder die hessische kreisfreie Stadt auswählen.
- (2) Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurück zu zahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- (5) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

### § 6 Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklesung

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit Eingabefeldern für eine oder mehrere hessische Postleitzahl(en) versehen, welche den zugehörigen hessischen Landkreis bzw. die hessische kreisfreie Stadt bestimmt/bestimmen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in das jeweils dafür vorgesehene Formularfeld eine hessische Postleitzahl einzutragen, sowie die Laufzeit der Spielteilnahme und die Höhe des Spieleinsatzes durch Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe, deren Schnittpunkt innerhalb des Kästchens liegt, auszuwählen. Gleiches gilt für die Anforderung mehrerer Lose.

(4) Wählt der Spielteilnehmer die Teilnahme an GENAU mittels LOTTO-Spielschein, so hat er auf dem LOTTO-Spielschein seine Teilnahme an GENAU durch ein Kreuz im „Ja“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen und eine hessische Postleitzahl in das dafür vorgesehene Formularfeld einzutragen.

(5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

(6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(7) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen. In diesem Fall wird/werden jedoch eine oder mehrere neue Los-ID(s) vergeben und nur die ausgewählte(n) Postleitzahl(en) erneut verwendet.

### § 7 Teilnahme mittels Quicktipp/XXL-Chance/TeamTipp

(1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und/oder TeamTipp oder XXL-Chance ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Bei der Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein werden eine oder mehrere hessische Postleitzahl(en) durch LOTTO Hessen vergeben.

(3) Die Teilnahme per Quicktipp und/oder TeamTipp ist auf zwei Arten möglich: wird ohne Kundenkarte gespielt, wird die Postleitzahl zufällig vom System ausgewählt; wird mit Kundenkarte gespielt, wird die Postleitzahl des Kundendatensatzes (Wohnanschrift) der Kundenkarte, verwendet.

(4) Die von LOTTO Hessen bei der TeamTipp oder XXL-Chance Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Bei der Teilnahme mittels TeamTipp wird jeder auf den Spielauftrag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung

kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet.

(5) Die für den TeamTipp oder XXL-Chance von LOTTO Hessen angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp oder pro XXL-Chance wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.

(6) Die Teilnahme am TeamTipp oder XXL-Chance begründet keine von der Lotterieverwaltung, von LOTTO Hessen oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.

### § 8 Teilnahme mittels gespeicherter Postleitzahl (ChipTipp)

(1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mit der als ChipTipp gespeicherten Postleitzahl(en) (sog. gespeicherte Postleitzahl(en)), die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann/können, und deren Inhalt, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit der/den in der Zentrale von LOTTO Hessen gespeicherten Postleitzahl(en) erfolgen, die über die Kundenkarte abgerufen werden kann/können.

(3) Mit der/den gespeicherten und über die Kundenkarte abrufbaren Postleitzahl(en) können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

### § 9 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für ein Los beträgt

5,00 ,- €,  
4,50 ,- €,  
4,00 ,- €,  
3,50 ,- €,  
3,00 ,- €,  
2,50 ,- €,  
2,00 ,- €,  
1,50 ,- € oder  
1,00 ,- €

je Ziehung.

(2) Der Spieleinsatz für eine XXL-Chance oder einen TeamTipp richtet sich nach der Anzahl der Anteile.

(3) Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

- (4) Spielscheine nehmen je nach Kennzeichnung der Laufzeit und des Teilnahmewunsches des Spielteilnehmers an der, der gekennzeichneten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen teil.
- (5) Für jede Teilnahme kann die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (6) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
- (7) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.
- § 10 Verkaufsschluss**
- Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.
- § 11 Kundenkarte**
- (1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.
- § 12 (Spiel-) Quittung**
- (1) Nach Einlesen des Spielscheines, Abgabe des Quicktipps, einer Quittungsrücklesung bzw. Einlesen der gespeicherten
- oder hinterlegten Postleitzahl(en), die über die Kundenkarte abgerufen wird/werden, und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl mehrere Quittungsnummern und mehrere Anteilsnummern vergeben.
- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die 5-stellige(n) systemseitig vergebene(n) Los-ID(s),
  - die gewählte(n) oder mittels Quick-Tipp ermittelte(n) Postleitzahl(en),
  - den/die durch die jeweilige Postleitzahl ermittelten hessischen Landkreis(e) bzw. hessische(n) kreisfreie Stadt/Städte,
  - den Zeitraum der Teilnahme,
  - den Spieleinsatz je Los-ID sowie den Gesamtspieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
  - die von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebene Quittungsnummer,
  - im Fall der Spielteilnahme mittels TeamTipp die Angaben der Anteilsnummer und
  - sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, zusätzlich den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kartennummer.
- (5) Der Spielteilnehmer kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.
- (6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckte(n) Postleitzahl(en) unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar ist/sind,
  - die Los-ID(s) sowie deren Anzahl vollständig und lesbar wiedergegeben ist/sind,
- der/die Landkreis(e) oder die kreisfreie(n) Stadt/Städte lesbar wiedergegeben ist/sind,
  - der Zeitraum der Teilnahme vollständig und richtig wiedergegeben ist,
  - der Spieleinsatz je Los-ID sowie der Gesamtspieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
  - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die korrekte Kartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.
- (7) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stornierung).
- (8) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt (eine Stornierung) ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale von LOTTO Hessen
  - oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
  - längstens bis zum Verkaufsschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
- (9) Der Widerruf bzw. der Rücktritt (Stornierung) hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (10) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts (Stornierung) erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (11) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 13 Abs. 5).
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### § 13 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen wenn die Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Absatzes 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Spielvoraussagen sowie die von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Abs. 3).
- (6) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (7) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 23 Abs. 4 und 5 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (8) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Abs. 10 genannten Gründe abzulehnen.
- (9) Darüber hinaus kann aus einem der in Abs. 10 genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (10) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Abs. 8 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 9 berechtigt, liegt vor, wenn
  - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,

- gegen einen Teilnahmeausschluss nach § 5 Abs. 3 und 5 verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Lotterieverwaltung, vertreten durch LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- (11) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 8 von LOTTO Hessen, abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (12) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (13) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

- (14) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

#### § 14 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder für LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.

- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (7) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. LOTTO Hessen nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, von LOTTO Hessen, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und für LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (13) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

#### IV. GEWINNERMITTLUNG GENAU

##### § 15 Ziehung und Auswertung

- (1) Für GENAU findet in der Regel wöchentlich eine Ziehung am Freitag statt.
- (2) Bei jeder Ziehung wird unter allen an der jeweiligen Ziehung teilnehmenden Losen ein Los gezogen, auf welches der Hauptgewinn (Gewinn der Gewinnklasse 1) entfällt.
- (3) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis Anzahl teilnehmender Lose je Ziehung verwendet.
- (4) Grundlage für die Auswertung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 14 Abs. 3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

Eine Ziehung ist nur gültig, wenn eine Los-ID, der Gewinner-Landkreis bzw. die Gewinner-Stadt und die Gesamtanzahl der Gewinne auf dem Display des Ziehungsgerätes visualisiert wurden.

- (5) Das gezogene Los bestimmt den sog. Gewinner-Landkreis bzw. die sog. Gewinner-Stadt. Der Gewinner-Landkreis bzw. die Gewinner-Stadt bestimmt die Gewinner der weiteren Gewinnklassen, welche mittels Zufallsprinzip ermittelt werden.
- (6) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt LOTTO Hessen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (7) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (8) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der Los-ID, des Gewinner-Landkreises bzw. der Gewinner-Stadt und die Gesamtanzahl der Gewinne.
- (9) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (10) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.
- (11) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

##### § 16 Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen bei der Umweltlotterie:

- (1) In der Gewinnklasse 1, der Spielteilnehmer, dessen Los per Zufallszahlengenerator gezogen wurde.
- (2) In den Gewinnklassen 2 bis 6, die Spielteilnehmer, deren Landkreis bzw. Stadt mit dem Gewinner-Landkreis bzw. Gewinner-Stadt des Gewinners der Gewinnklasse 1 identisch ist und deren Los per Zufallszahlengenerator jeweils ausgewählt wurde. Im Übrigen gilt § 17a Abs. 6.

##### § 17 Gewinnausschüttung, Gewinnermittlung, Gewinnwahrscheinlichkeit

- (1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnausschüttung mit festen Quoten und einer variablen Anzahl an Gewinnern nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

##### § 17 a Gewinnermittlung

- (3) Die Ermittlung der Gewinne erfolgt anhand folgender Verteilung der Gesamtgewinnsumme:

Gewinn-klasse	Gewinnausschüttungsanteil	Gewinnbetrag in € auf Basis von 5 € Einsatz
1	40 %	mind. 10.000
2	10 %	2.500
3	10 %	500
4	10 %	50
5	10 %	10
6	20 %	5

- (4) In Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von 40 %, mindestens aber 10.000,00 Euro (bei 5 Euro Einsatz) unabhängig von den ermittelten Spieleinsätzen. Übersteigt der in der Gewinnklasse 1 ermittelte Gewinnbetrag die Summe von 10.000,00 Euro (bei 5 Euro Einsatz), so wird dieser Betrag als Gewinn in der Gewinnklasse 1 ausgeschüttet.
- (5) Der Gewinnbetrag in den Gewinnklassen 2 bis 6 wird jeweils mindestens einmal ausgeschüttet.
- (6) Steht in den Gewinnklassen 2 bis 5 der in § 17a Abs. 3 festgelegte Betrag nicht zur Verfügung, um einen weiteren Gewinner festzulegen, fließt der Restbetrag der jeweiligen Gewinnklasse in die nächst niedrigere Gewinnklasse.
- (7) In der Gewinnklasse 6 wird für alle Gewinner des jeweiligen Gewinner-Landkreises bzw. der Gewinner-Stadt ein Einzelgewinn garantiert, dessen Höhe sich je nach Einsatz nach § 17 b bestimmt.
- (8) Übersteigt in der Ziehung die konkrete Anzahl der ermittelten Gewinne die Anzahl an Losen im Gewinner-Landkreis bzw. der Gewinner-Stadt, werden die die Anzahl übersteigenden Gewinne unter allen Losen, denen noch kein Gewinn zugelost wurde, per Zufallszahlengenerator zugelost.

##### § 17 b Gewinnplan, Zuordnung der Gewinne

Die Ausschüttung der gem. § 17 a ermittelten Gewinne erfolgt entsprechend dem gewählten Spieleinsatz wie folgt:

Gewinnklasse	1	2	3	4	5	6
Gewinn in € 5,00 € Einsatz	mind. 10.00 0	2.500	500	50	10	5,00
Gewinn in € 4,50 € Einsatz	mind. 9.000	2.250	450	45	9	4,50
Gewinn in € 4,00 € Einsatz	mind. 8.000	2.000	400	40	8	4,00
Gewinn in € 3,50 € Einsatz	mind. 7.000	1.750	350	35	7	3,50
Gewinn in € 3,00 € Einsatz	mind. 6.000	1.500	300	30	6	3,00
Gewinn in € 2,50 € Einsatz	mind. 5.000	1.250	250	25	5	2,50
Gewinn in € 2,00 € Einsatz	mind. 4.000	1.000	200	20	4	2,00
Gewinn in € 1,50 € Einsatz	mind. 3.000	750	150	15	3	1,50
Gewinn in € 1,00 € Einsatz	mind. 2.000	500	100	10	2	1,00

- (9) Lose, die mit anteiligem Spieleinsatz, also einer geringeren Einsatzhöhe als 5 Euro, an der GENAU-Ziehung teilnehmen, haben im Gewinnfall Anspruch auf den anteiligen Gewinnbetrag der gem. § 17a zugelosten Gewinnklasse.
- (10) Die durch die Ausschüttung anteiliger Gewinnbeträge in den Gewinnklassen entstehenden Restbeträge werden nach folgenden Maßgaben an die Spielteilnehmer ausgeschüttet:

Die Restbeträge werden in einen gewinnplanimmanenten Ausschüttungsfonds überführt. Liegt der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung jeder Gewinnklasse unterhalb der Höhe der jeweiligen Mindestausschüttung, wird die Ausschüttung der jeweiligen Gewinnklasse bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Ausschüttungsfonds liegenden Beträgen gefüllt.

Wird der Ausschüttungsfonds nicht zur Finanzierung der garantierten Gewinnbeträge benötigt, so wird der Bestand des Fonds in regelmäßigen Abständen über eine Extra-Ausschüttung an die Spielteilnehmer zurückgeführt. Der Gewinnplan der Extra-Ausschüttung wird nach Maßgabe der behördlichen Erlaubnis ausgestaltet.

- (11) Unter anderem um die jeweilige Mindestausschüttung in den Gewinnklassen 1 bis 6 zu erreichen, besteht ein sog. GENAU Fonds, in den jeweils bis zu 7,5 % der Spieleinsätze jeder Ziehung fließen. In den GENAU Fonds fließen ebenfalls die nicht abgeholten Einzelgewinne nach Ablauf der in Ziffer VII. Abs. 1 genannten Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Gewinns. Wird der GENAU-Fonds nicht zur Finanzierung der garantierten Gewinnbeträge verwendet, kann der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen für einzelne Ziehungen nach Maßgabe der behördlichen Erlaubnis erweitert werden.
- (12) Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung jeder Gewinnklasse inklusive der Beträge aus dem Ausschüttungsfonds (§ 17 b Abs. 10) betragsmäßig unterhalb der Höhe der jeweiligen Mindestausschüttung liegt, wird die Ausschüttung der jeweiligen Gewinnklasse bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im GENAU Fonds liegenden Beträgen gefüllt. Erreicht die Gewinnausschüttung in der jeweiligen Gewinnklasse zusammen mit dem Ausschüttungsfonds und dem GENAU Fonds nicht den jeweiligen Gewinnbetrag, so wird die Gewinnausschüttung durch die Lotterieverwaltung/LOTTO Hessen aufgestockt. Eine Auffüllung des GENAU Fonds wird im Falle einer Aufstockung ausgesetzt, bis die durch die Lotterieverwaltung/LOTTO Hessen zur Verfügung gestellten Beträge an diese zurückgeführt wurden.

#### § 17 c Gewinnwahrscheinlichkeit

- (13) Die Chance auf den Hauptgewinn ist 1: Anzahl teilnehmender Los-IDs je Ziehung, unabhängig von der Einsatzhöhe.
- (14) Pro Los-ID kann nur ein Gewinn erzielt werden.
- (15) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach

Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung des GENAU Fonds oder zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Ziffer IX).

#### V. GEWINNERMITTLUNG SONDERAUSLOSUNG GENAU

##### § 18 Ziehung, Auswertung, Teilnahme

- (1) In zeitlichem Zusammenhang zu GENAU findet in der Regel wöchentlich am Freitag eine Sonderauslosung statt.
- (2) Zur Teilnahme an der Sonderauslosung berechtigt ist der GENAU-Hauptgewinner (§ 15 Abs. 2), dessen Los-ID in der am gleichen Freitag stattfindenden GENAU-Ziehung ermittelt wird.
- (3) Die Teilnahme an der Sonderauslosung erfolgt automatisch und ohne Mehreinsatz oder zusätzliche Auswahl zur Teilnahme an GENAU.
- (4) Im Rahmen der Sonderauslosung ermittelt ein Ziehungsgerät für den Zahlenbereich 000-999 eine dreistellige Zahl (im Folgenden Zusatzzahl genannt). Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (5) Grundlage für die Auswertung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (6) Die Sonderauslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- (7) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt LOTTO Hessen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (8) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (9) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Zusatzzahl.
- (10) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (11) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.
- (12) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

**§ 19 Gewinnplan / Gewinnklassen Sonderauslosung**

- (1) Die Sonderauslosung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan.

Gewinnklasse	1	2
Gewinn in € 5,00 € Einsatz	1.000.000	100.000
Gewinn in € 4,50 € Einsatz	900.000	90.000
Gewinn in € 4,00 € Einsatz	800.000	80.000
Gewinn in € 3,50 € Einsatz	700.000	70.000
Gewinn in € 3,00 € Einsatz	600.000	60.000
Gewinn in € 2,50 € Einsatz	500.000	50.000
Gewinn in € 2,00 € Einsatz	400.000	40.000
Gewinn in € 1,50 € Einsatz	300.000	30.000
Gewinn in € 1,00 € Einsatz	200.000	20.000

- (2) Gewinnklasse 1 der Sonderauslosung  
Es gewinnt der Teilnehmer der Sonderauslosung (§ 18 Abs. 2) im Falle der Übereinstimmung der letzten drei Ziffern seiner Los-ID mit der Zusatzzahl,
- (3) Gewinnklasse 2 der Sonderauslosung  
Es gewinnt der Teilnehmer der Sonderauslosung (§ 18 Abs. 2) im Falle der Übereinstimmung der letzten zwei Ziffern seiner Los-ID mit den letzten beiden Ziffern der Zusatzzahl.

**§ 20 Gewinnausschüttung, Gewinnermittlung, Gewinnwahrscheinlichkeit**

- (1) Die Zusatzzahl der Sonderauslosung GENAU wird von hinten mit den letzten Ziffern der Los-ID des Hauptgewinners GENAU abgeglichen.
- (2) Abhängig von der Anzahl der übereinstimmenden Ziffern der Zusatzzahl mit den Ziffern der Los-ID des GENAU-Hauptgewinners wird ein Gewinn der Sonderauslosung wie folgt ausgeschüttet.
- (3) Der Gewinn in Sonderauslosungs-Gewinnklasse 1 wird ausgeschüttet bei Übereinstimmung der letzten drei Ziffern der Los-ID des GENAU-Hauptgewinners mit den letzten drei Ziffern der Zusatzzahl.
- (4) Der Gewinn in der Sonderauslosungs-Gewinnklasse 2 wird ausgeschüttet bei Übereinstimmung der letzten zwei Ziffern der Los-ID des GENAU-Hauptgewinners mit den letzten zwei Ziffern der Zusatzzahl.
- (5) Bei Übereinstimmung von nur einer der letzten drei Ziffern der Los-ID des GENAU-Hauptgewinners mit den Ziffern der Zusatzzahl und/oder bei Ausbleiben einer Übereinstimmung der Endziffern der Los-ID des GENAU-Hauptgewinners mit den letzten Ziffern der Zusatzzahl wird kein Gewinn der Gewinnklassen der Sonderauslosung ausgespielt.
- (6) Pro Teilnahme kann nur ein Sonderauslosungs-Gewinn erzielt werden. Der Gewinn in Gewinnklasse 1 der Sonderauslosung schließt einen Gewinn in Gewinnklasse 2 der Sonderauslosung aus.
- (7) Die Chance auf den Sonderauslosungsgewinn in der Gewinnklasse 1 beträgt 1:1000. Die Chance auf den Sonderauslosungsgewinn in der Gewinnklasse 2 beträgt 1:100.

**VI. ERMITTLUNG ZUSATZGEWINN FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZPROJEKTE**

**§ 21 Zusatzgewinn für Umwelt- und Naturschutzprojekte**

- (1) Jede Woche wird ein Zusatzgewinn in Höhe von 5.000,00 Euro nach Maßgabe der folgenden Regelungen an ein Umwelt- oder Naturschutzprojekt ausgeschüttet. Der Zusatzgewinn wird aus dem GENAU Fonds ausgeschüttet.
- (2) Der Zusatzgewinn entfällt auf ein Umwelt- und Naturschutzprojekt aus dem Gewinner-Landkreis / der Gewinner-Stadt der jeweiligen Ziehung.

- (3) Die Umwelt- und Naturschutzprojekte, die für den Zusatzgewinn in Frage kommen können, können unabhängig von der Spielteilnahme über die Website von LOTTO Hessen eingereicht werden. Je Landkreis / je kreisfreier Stadt in Hessen ist eine Teilnahme von bis zu dreißig Umwelt- und Naturschutzprojekten möglich, die auf eine Projektliste gesetzt werden. Die entsprechenden Teilnahmebedingungen zur Projekteinreichung und -auswahl sowie die Projektliste sind auf der Website von LOTTO Hessen einsehbar.
- (4) Die Auswahl des Zusatzgewinns aus dieser Projektliste erfolgt durch mehrheitliche Abstimmung von abstimmungsberechtigten Gewinnern von GENAU. Zur Abstimmung berechtigt sind alle mit Kundenkarte oder online registrierten Gewinner zunächst aus den Gewinnklassen 1 bis 3, die von LOTTO Hessen kontaktiert werden und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Auswahl und Präsentation des Projektes via TV-Sendung bereit erklären. LOTTO Hessen behält sich vor, bei Bedarf auch Gewinner aus den nachfolgenden Gewinnklassen zwecks Abstimmung über den Zusatzgewinn zu kontaktieren, deren Auswahl entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Abgabe ihres Spielauftrages erfolgt. Haben sich keine Gewinner der ausgewählten Gewinnklasse(n) zur Auswahl des Zusatzgewinns bereit erklärt, erhält das Projekt der Projektliste den Zusatzgewinn, das zeitlich als erstes eingegangen ist.

**VII. GEWINNAUSZAHLUNG**

**§ 22 Fälligkeit des Gewinnanspruchs**

Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Verzögern ausgezahlt.

**§ 23 Gewinnauszahlung**

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.
- (2) Ist die Nummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und hat der Spielteilnehmer ohne Kundenkarte teilgenommen und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (4) Die Lotterieverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (6) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen, werden
- Gewinne von mehr als 8.000,- €, unverzüglich nach der Gewinnfeststellung und
  - Gewinne im Sinne des Absatzes 9, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt wurden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags, auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.
  - Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags, grundsätzlich sofort ausgezahlt.
- Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € auszusahlen, wird das Geld unverzüglich auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.
- (7) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.
- (8) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (9) Der auf einem Spielschein, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels TeamTipp oder mittels XXL-

Chance bzw. mit gespeicherter oder hinterlegter Postleitzahl, die über die Kundenkarte abgerufen wurden, in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag - - bis einschließlich 8.000,- € wird grundsätzlich durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung.

Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 22. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

- (10) Der auf einem Spielschein, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels TeamTipp oder mittels XXL-Chance bzw. mit gespeicherter oder hinterlegter Postleitzahl, die über die Kundenkarte abgerufen wurden, in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag - - von mehr als 8.000,- €, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der ohne Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an LOTTO Hessen zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 22. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

#### VIII. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von LOTTO Hessen gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich ist.

#### IX. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

#### X. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an GENAU teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 13 Abs. 11 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.



**XI. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1  
VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)**

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**XII. INKRAFTTRETEN**

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab 20. Juli 2018.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG